



Namensschuldverschreibung

Nr.: 276299BF001

### BEDINGUNGEN

1. Die Namensschuldverschreibung wird vom 26. September 2012 (einschließlich) bis zum 26. September 2025 (ausschließlich) mit jährlich 5,000% verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 26. September eines jeden Jahres; erstmals am 26. September 2013, zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten  $\text{actual/ actual}$  (ICMA Regel 251).
2. Die Emittentin zahlt die Namensschuldverschreibung am 26. September 2025 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurück.
3.
  - (a) Weder die Emittentin (außer in dem nachstehend unter (d) genannten Fall) noch die Gläubigerin sind berechtigt, die Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
  - (b) Das durch die Namensschuldverschreibung zur Verfügung gestellte Kapital dient als Ergänzungskapital der Emittentin und der Instituts- oder Finanzholdinggruppe, der sie angehört („Gruppe“) gemäß § 10 Abs. 5a KWG. Ferner soll das durch die Namensschuldverschreibung zur Verfügung gestellte Kapital auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch die europäischen Umsetzungsakte (bestehend – laut derzeitigen Entwürfen - aus der *Regulation of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms*, der sog. *Capital Requirement Regulation* oder *CRR* und der *Directive of the European Parliament and of the Council on the access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms and amending Directive 2002/87/EC of the European Parliament and of the Council on the supplementary supervision of credit institutions, insurance undertakings and investment firms in a financial conglomerate*, der sog. *Capital Requirements Directive* oder *CRD*) (zusammen als „CRD IV“ bezeichnet) als nachrangiges Kapital („Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV“) der Emittentin und ihrer Gruppe dienen.
  - (c) Für den Fall, dass die durch die Namensschuldverschreibung verbriefte Forderung aufgrund der vorgenannten oder späterer regulatorischer Änderungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin und ihrer Gruppe gemäß § 10 Abs. 5a KWG bzw. als Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV anerkannt werden sollte, werden die Parteien eine Anpassung der Bedingungen des durch diese Urkunde dokumentierten Namensschuldverschreibung („Vertragsanpassung“) mit dem Ziel verhandeln, dass die Namensschuldverschreibung weiterhin die betreffenden Anforderungen an Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 5a KWG bzw. an Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV erfüllt und bei der Ermittlung der Eigenmittel der Emittentin und ihrer Gruppe entsprechend berücksichtigt werden kann. Die Emittentin wird der Gläubigerin die gewünschte Vertragsanpassung schriftlich mitteilen.
  - (d) Sollten die Emittentin und die Gläubigerin sich nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über eine gewünschte Vertragsanpassung auf eine entsprechende Vertragsanpassung einigen, ist die Emittentin berechtigt, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Namensschuldverschreibung mit einer Frist von weiteren 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum ausstehenden Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.
4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Emittentin aus dieser Namensschuldverschreibung auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht entsprechend nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diese Namensschuldverschreibung erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
5. Nach Inkrafttreten der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (sog. „*Crisis Management Directive*“ oder „*CMD*“) oder

vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten können die Zinsen und der Kapitalbetrag der Namensschuldverschreibung bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde

- (a) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der CRD IV oder
- (b) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch ggf. im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen,

gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der European Banking Authority, verlangt. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder durch Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von der Leistung auf die Namensschuldverschreibung und berechtigt die Gläubigerin weder zur Kündigung dieser Namensschuldverschreibung noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin oder ihrer Gruppe noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.

6. Bei entsprechender Umsetzung des derzeit nur im Entwurf vorliegenden deutschen Gesetzes zur Umsetzung der CRD IV („CRD IV Umsetzungsgesetz“) kann die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern bei der Emittentin oder ihrer Gruppe die Eigenmittel oder die Liquidität nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zudem anordnen, dass die Auszahlung von Zinsen gemäß Ziffer 1 insgesamt oder teilweise ersatzlos entfällt, soweit sie nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind. Auszahlungen sind insoweit zurückzuerstatten, als sie einer solchen Anordnung widersprechen.

7. Der Gläubigerin wird für ihre Rechte aus der Namensschuldverschreibung weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

8. Nachträglich können der Nachrang, die Möglichkeit der Herabsetzung oder Umwandlung gemäß Nr. 5 und der Ausfall von Zinszahlungen gemäß Nr. 6 nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die Unkündbarkeit gemäß Nr. 3 (a) und Nr. 5 nicht aufgehoben werden. Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Emittentin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht das Kapital mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

9. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen. „Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.

10. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1,0 Mio. oder einem ganzzahligen Vielfachen davon abtretbar. Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11. Die Vorschriften des § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden zugunsten der Emittentin Anwendung.

12. Die Emittentin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus der Namensschuldverschreibung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit diese Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.

13. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.